

E-Mail: arbeitnehmerschutz@justiz.hamburg.de

Antrag auf Sonn- und Feiertagsarbeit nach

§ 13 (3) Nr. 1 Arbeitszeitgesetz –ArbZG

§ 13 (3) Nr. 2a Arbeitszeitgesetz –ArbZG (Handelsgewerbe)¹

§ 13 (3) Nr. 2b Arbeitszeitgesetz –ArbZG (Unverhältnismäßiger Schaden)²

§ 13 (3) Nr. 2c Arbeitszeitgesetz -ArbZG (Inventur)³

1. Antragstellerin/Antragsteller

Firmenbezeichnung	
Kontaktperson	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon	
E-Mail-Adresse	

Abweichende Adresse für Gebühren

(Bitte nur ladungsfähige Adresse angeben, kein Postfach, keine E-Mail-Adresse oder Adresse außerhalb Deutschlands)

--

2. Beantragte Sonn- und Feiertagsarbeit (ggf. Beiblatt verwenden)

Datum	Betriebsstätte/Arbeitsort	Zahl der Beschäftigten	Arbeitszeit (von - bis)

3. Erforderliche Angaben* (ggf. Beiblatt verwenden)

Tätigkeitsbeschreibung	
Begründung	

* Für einen Antrag nach § 13 (3) Nr. 2b ist es erforderlich, den Nachweis für einen drohenden unverhältnismäßigen Schaden beizufügen.

Gibt es im Unternehmen eine Beschäftigtenvertretung?

Nein

Ja, die Beschäftigtenvertretung hat dem Antrag zugestimmt abgelehnt

Hinweis: Bitte reichen Sie den Antrag spätestens 4 Werktage vor dem beantragten Termin im Amt für Arbeitsschutz ein, um eine Bearbeitung sicherzustellen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

- _____
1 Sie können den Antrag stellen, wenn im Handelsgewerbe besondere Verhältnisse einen weiteren Geschäftsverkehr (Hausmessen, Ausstellungen u.ä.) erforderlich machen. Die Ausnahmemöglichkeit ist auf zehn Sonn- bzw. Feiertage im Jahr begrenzt. Sonn- und Feiertagsarbeit auf Messen, die nach § 69 Gewerbeordnung festgelegt sind, bedürfen keiner Genehmigung.
- 2 Sie können den Antrag stellen, wenn besondere Verhältnisse (z.B. ungewöhnlich hoher Krankenstand, extrem untypische Witterungsverhältnisse u.ä.) zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens (hohe Vertragsstrafe, Auftragsentzug u.ä.) die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- bzw. Feiertagen erforderlich macht. Die Ausnahmemöglichkeit ist auf fünf Sonn- bzw. Feiertage im Jahr begrenzt.
- 3 Sie können diesen Antrag stellen, wenn Sie einmal im Jahr eine gesetzlich vorgeschriebene Inventur an einem Sonntag durchführen möchten. Die Inventur darf nicht an einem Feiertag stattfinden.

Hinweise zur Datenverarbeitung:

Wir messen dem Datenschutz große Bedeutung bei. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Weitere Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie über die Ihnen zustehenden Rechte finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.hamburg.de/bjv/datenschutzhinweise/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen in Papierform.